Fläckematte AG
Fläckematte 1
6023 Rothenburg 041 289 03 33

Taxordnung 2026
gültig ab 01.01.2026

Geltung
Die Preise gelten für alle Bewohnenden der Fläckematte AG.
Preisbasis
Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines Einzelzimmers.
Taxen
Die angegebenen Taxen gelten pro Person und pro Tag. In den Aufenthaltstaxen sind die nicht von der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) abgedeckten Aufenthaltsleistungen enthalten. Dazu zählen unter anderem Unterkunft, Zimmerreinigung, Wäscheversorgung, Verpflegung, interne Aktivitäten sowie ein Teil der Betreuungsleistungen.

1. Aufenthaltstaxen

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis[1]
Aufenthaltstaxe[2]	einheitlich	Fr. 174.00
Reservationstaxe / Spitalaufenthalt[3]	maximal	Fr. 197.00
Akontozahlung Langzeit[4], zinsfrei	einmalig	Fr. 6‘000.00

2. Zuschläge je Tag

Bezeichnung	Basispreis
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	Fr. 25.00
Zuschlag für vermehrte Aktivierung und Spezialisierung des Personals	Fr. 35.00

3. Reduktion je Tag

Bezeichnung	Basispreis
Belegung Einzelzimmer mit Zusatzbett	Fr. -12.00
Zimmer ohne Balkon	Fr. -5.00
Bei ganztägiger Abwesenheit Mahlzeitengutschrift	Fr. -14.00

4. Verrechnung MiGeL Produkte, Kategorie B

Die Mehrheit der Pflegematerialien wird über die Krankenkasse der Bewohnenden abgerechnet und unterliegt einer festgelegten Höchstvergütung. In einer vom Bund definierten Liste (HVB) sind die maximalen Frankenbeträge aufgeführt, welche die Krankenkassen übernehmen. Kosten, die diese Beträge übersteigen, werden den Bewohnenden belastet.

Bezeichnung	Basispreis
Einzelverrechnung an Versicherer	nach Aufwand

[1] Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL).
[2] Die Aufenthaltstaxe deckt die Leistungen der Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur.
[3] Die Reservationstaxe setzt sich zusammen aus Gesamttaxen abzüglich Pflegetaxe Versicherer und Öffentliche Hand.
[4] Die Akontozahlung Langzeit wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

5. Pflegetaxen

Die Pflegetaxen basieren auf der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) und werden nach dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystem berechnet. Sie gelten pro Person und pro Tag, wobei sowohl der Eintritts- als auch der Austrittstag vollumfänglich verrechnet wird. Die BESA-Einstufung erfolgt bei Eintritt und wird bei wesentlichen Veränderungen entsprechend angepasst.

Pflegeaufwandgruppen[5]	Bewohnende[6]	Versicherer[7]	Öffentliche Hand[8]
Pflegetaxe Stufe 1	Fr. 5.70	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe Stufe 2	Fr. 23.00	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe Stufe 3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 21.50
Pflegetaxe Stufe 4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 40.90
Pflegetaxe Stufe 5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 60.30
Pflegetaxe Stufe 6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 79.70
Pflegetaxe Stufe 7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 99.10
Pflegetaxe Stufe 8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 118.50
Pflegetaxe Stufe 9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 137.90
Pflegetaxe Stufe 10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 157.30
Pflegetaxe Stufe 11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 176.70
Pflegetaxe Stufe 12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 196.10

6. Individuelle Dienstleistungen

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis
Eintrittspauschale	einmalig	Fr. 200.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	einmalig	Fr. 400.00
Entsorgungsgebühr (u.a. Mobiliar)	nach Aufwand	
Telefon Grundgebühr (oblig.)	Tag	Fr. 0.50
Telefon Gesprächsgebühr kostenpflichtige Nummern	nach Aufwand	
Kollektive Haushalt- und Haftpflichtversicherung (oblig.)[9]	monatlich	Fr. 3.00
Bewohnertransport durch Rollstuhltaxi	nach Aufwand	
Begleitungen bei Kranken- und Taxi-Transporten	je Stunde	Fr. 70.00
Zeitaufwand Dienstleistungen (z. B. Näh- und Flickarbeiten, Technischer Dienst, etc.)	je Stunde	Fr. 70.00
Kleiderbeschriftung (inkl. Patch-Etikette)	pro Stück	Fr. 1.50
Zusätzliche Zimmerreinigung bei einem Haustier	monatlich	Fr. 120.00

Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates im Rahmen der Budgetgenehmigung. Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrags.

[5] Diese Pflegeaufwandgruppen sind in der KLV vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung BPV des Kantons Luzern präzisiert.

[6] Dieser Selbstbehalt bemisst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

[7] Diese Beiträge sind in der KLV vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

[8] Die Restfinanzierung regeln Kanton und Gemeinden. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-/ Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

[9] Der Selbstbehalt beträgt pro Ereignis Fr. 200.00.